

Timo Neuser
Rechtsanwalt

RA Timo Neuser, An der Dornheck 1 a, 65779 Kelkheim

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

Vorab per Telefax: 0721/9101-382

Kelkheim, den 05. November 2010

Kremser ./ Stadt Frankfurt a. M.
Mein Zeichen: 10/0533

Az: 8 K 336/10.F

Az.: 11 A 1349/10.Z

Verfassungsbeschwerde

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Jürgen Kremser, Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Timo Neuser, An der Dornheck 1 a,
65779 Kelkheim

wegen: Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. 09. 2010,
Az.: 11 A 1349/10.Z, in Fotokopie als Anlage 1.

wird mitgeteilt, dass mir der Beschwerdeführer Vollmacht erteilt hat und mich mit
der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, in Fotokopie als Anlage 2.

An der Dornheck 1 a
- 65779 Kelkheim
Bismarckstraße 1
- 65812 Bad Soden

Tätigkeitsschwerpunkte

- Immobilienrecht
- Mietrecht
- Wohnungseigentumsrecht
- Verwaltungsrecht

Telefon: 06195 9754985
Telefax: 06195 9754983
E-mail: RANeuser@t-online.de

Targobank
Konto 0135760663
BLZ 330 239 00

In Bürogemeinschaft mit:

Anita Buchner
Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Erbrecht
- Mietrecht
- Straßenverkehrsrecht

Katrin Thomas
Rechtsanwältin

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Arbeitsrecht
- Mietrecht

Namens und im Auftrag des Beschwerdeführers erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen die Entscheidung

**des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. 09. 2010, Az. 11 A
1349/10.Z**

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers gemäß Art. 14 GG, Art. 3 GG und Art. 20 GG.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist von einer rechtswidrigen und die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzenden Abrissverfügung und des hierauf bezogenen Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Az. 11 A 1349/10.Z betroffen. Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, weil durch den verfassungswidrigen Beschluss in individuelle Rechtspositionen des Beschwerdeführers eingegriffen wird und materielle Rechtsgrundsätze verletzt werden.

II. Rechtsausführungen

Zur Verfassungsbeschwerde erfolgen zunächst folgende Rechtsausführungen:

Die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs verkennt Verfassungsrechtsnormen und Grundrechte des Beschwerdeführers. Die Abrissverfügung der Beklagten und die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs verletzen den Kläger in seinen Grundrechten auf Gleichbehandlung nach Artikel 3 GG und auf Gewährleistung des Eigentums gemäß Art. 14 GG. Ein Abriss der streitgegenständlichen Einzäunung stellt eine ermessensfehlerhafte Verwal-

tungsentscheidung der Beklagten sowie unverhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des mehrfach betroffenen Eigentums des Klägers dar, denn zum einen wird dem Kläger die Fruchtziehung des Ertrags unverhältnismäßig beeinträchtigt und der Schutz des Eigentums des Klägers wird sowohl an seinen Streuobstbäumen als auch an seinen Streuobstfrüchten nicht effektiv gewährleistet. Darüberhinaus findet kein effektiver Schutz des Eigentums des Klägers statt. Der Kläger ist als Eigentümer durch die Verletzung seines Eigentums infolge des Abrisses der Zweige durch die Diebe und des restlosen Diebstahls der veredelten Esskastanien in erheblichem Maße mehrfach betroffen. Der Beschwerdeführer lebt unterhalb des Existenzminimums und benötigt die Früchte seines Eigentums. Dem Grundsatz nach ist das verfassungsrechtlich geschützte Eigentum durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet (BVerfGE 50. 290/339), und zwar als Grundlage privater Existenzsicherung und als Verfügungsbefugnis. Die Eigentumsbindung muss stets verhältnismäßig sein. Diesbezüglich ist die Gewährleistung des Eigentumsrechts des Beschwerdeführers gemäß Artikel 14 GG in keiner Weise erfüllt.

Darüberhinaus wurde der Gleichbehandlungsgrundsatz weder durch das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main noch durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf die anderen genehmigten Einzäunungen berücksichtigt, obwohl eine Gleichbehandlung erforderlich ist. Eine diesbezügliche Prüfung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hat überhaupt nicht stattgefunden, so dass keine Anwendung der Grundrechte vorgenommen wurde und dadurch ein behördlicher Ermessensfehlgebrauch bedingt ist. Dadurch liegt ein Verstoß gegen Art. 3 GG vor. Deshalb wird ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gerügt. Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Ungleichbehandlung und gegen die Nichtgewährung einer Genehmigung für eine Einzäunung, wie sie die anderen Eigentümer auch erteilt bekommen haben. Auch aus den Gründen der Gleichbehandlung muss die Einzäunung durch die Beklagte nachträglich genehmigt werden. Zum Schutz des Eigentums und aus Gründen der Gleichbehandlung muss die Abrissverfügung aufgehoben werden und die Einzäunung ist durch die Beklagte zu genehmigen. Die Tatsachenverhältnisse dieses Einzelfalls gebieten eine Gleichbehandlung nach Art. 3 GG, der verletzt ist, weil der Beschwerdeführer als Eigentümer anders behandelt wurde wie die anderen Eigentümer, obgleich die ungleiche Behandlung

nicht gerechtfertigt ist. Das Grundrecht des Art. 3 GG ist durch den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Az.: 11 A 1349/10.Z) verletzt worden.

Es handelt sich um eine verfassungswidrige Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, so dass die Beseitigungsverfügung der Beklagten vom 10. 11. 2009 unter Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 11. 05. 2010 (Az.: 8 K 336/10.F) und des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. 09. 2010 (Az.: 11 A 1349/10.Z) aufgehoben werden muss.

Die mehrfachen Eigentumsverletzungen des Klägers haben besonders schwerwiegende Verfassungsverstöße zur Folge. Durch die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs werden Diebstahl und Vandalismus im Landschaftsschutzgebiet begünstigt und keinesfalls der erforderliche Schutz des Eigentums des Beschwerdeführers gewährleistet. Eine übermäßige Eigentumsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers findet ebenfalls dadurch statt, dass eine private Mundraub-Organisation im Internet „Freies Obst für freie Bürger“ (www.mundraub.org) rechtswidrig und in grundrechtswidriger allgemeiner Weise zum Obstklau auf dem Grundstück des Beschwerdeführers aufruft. Dadurch ist auch das Eigentum des Beschwerdeführers in seinem Kernbereich betroffen.

Es muss der Ertrag der Arbeit des Beschwerdeführers geschützt werden, denn dem auch öffentlich „propagierten“ Diebstahl und dem Vandalismus muss effektiv entgegengewirkt werden. Aufgrund der mehrfachen Eigentumsverletzungen und den unverhältnismäßigen Eigentumsbeeinträchtigungen des Klägers ist das Grundrecht des Art. 14 GG des Beschwerdeführers in erheblicher Weise verletzt worden. Es liegt ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 GG vor, insbesondere in Bezug auf die Verkennung der mehrfachen Eigentumsverletzungen. Die nicht durchgeführte Beweisaufnahme und die nicht vorgenommene tatsächliche Überprüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere zu den Flatterbändern - die Argumente der Beklagten entsprechen nicht den Tatsachen und das Eigentum des Beschwerdeführers ist hier in diesem Einzelfall in einem hohen Maße und in einer hohen Intensität betroffen -, verletzen das rechtliche Gehör gemäß Art. 103 GG und das Rechtsstaatsprinzip gemäß Art. 20 GG, zumal eine fehlerhafte Gestal-

tung des Verfahrens und die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) gegeben ist.

Demzufolge wurden durch den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die schutzwürdigen Interessen des Beschwerdeführers, rechtsstaatliche Grundsätze, der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Gleichheitssatz des Art. 3 GG und das Eigentumsrechts des Art. 14 GG verletzt und es sind schwerwiegende Grundrechtsverletzungen des Beschwerdeführers gegeben.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Neuser
Timo Neuser
Rechtsanwalt



Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Geschäftsstelle -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Timo Neuser
An der Dornheck 1 a
65779 Kelkheim (Taunus)

Aktenzeichen
1 BvR 2957/10
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter
Herr Leyerle

☎ (0721)
9101-403

Datum
26.11.2010

Ihre Schreiben vom 5. November 2010 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 8072/10 - Jürgen Kremser, Frankfurt am Main)

Ihr Zeichen: 10/0533

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Neuser,

Ihre Schreiben vom 05.11.2010 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 8072/10) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

1 BvR 2957/10

eingetragen und der zuständigen Richterammer zur Entscheidung über die Annahme gemäß §§ 93a ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Im Übrigen wird mitgeteilt, dass in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts der Name/ die Namen des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführer anonymisiert werden, nicht aber der Name/ die Namen des/der Bevollmächtigten. Es wird davon ausgegangen, dass Sie mit dieser Praxis hinsichtlich der Nennung Ihres Namens einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen


Kehrwecker, AI

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2957/10 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Jürgen K r e m s e r ,
Bottenhorner Weg 40, 60489 Frankfurt am Main,

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Timo Neuser,
An der Dornheck 1 a, 65779 Kelkheim (Taunus) -

gegen den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 29. September 2010 - 11 A 1349/10. Z -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof
und die Richter Eichberger,
Masing

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 10. Dezember 2010 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Masing